

- die wegen eines Verfahrenshindernisses eingestellt wurden oder
- die mit einem Freispruch beendet worden sind oder
- bei denen eine ergangene Eintragung im BZR entfernt oder getilgt wurde oder
- die gemäß § 53 BZRG nicht angegeben werden müssen.

Eintragungen, die gemäß § 153 GewO aus dem Gewerbezentralregister zu tilgen sind, können unerwähnt bleiben.

Die nach den §§ 153 und 153a StPO eingestellten Strafverfahren sind dagegen anzugeben.

Vergleichbare Sachverhalte nach anderen Rechtsordnungen sind ebenfalls anzugeben.

**2. Angaben nach § 10 Abs. 5 ZAGAnzV**

2.1 geplanter Beginn des Mandats zum: \_\_\_\_\_

2.2 Dauer des Mandats: \_\_\_\_\_

2.3 Beschreibung der wesentlichen Pflichten und Verantwortlichkeiten der Position<sup>3)</sup>:

|  |  |
|--|--|
|  |  |
|--|--|

2.4 Ich wurde aufgrund einer Kündigung oder Abberufung einer Vertrauensstellung, eines Treuhandverhältnisses oder einer ähnlichen Situation durch damalige Arbeitsgeber gekündigt oder zur Auflösung eines Arbeitsverhältnisses in einer derartigen Position aufgefordert.

Nein.

Ja.

Wenn „ja“ angekreuzt wurde, sind zu den Vorkommnissen weitere Informationen einzureichen:

|  |  |
|--|--|
|  |  |
|--|--|

2.5 Betreffend meine Person wurde bereits eine Beurteilung der Zuverlässigkeit als Erwerber oder als eine Person, die die Geschäfte eines Instituts leitet, von einer anderen zuständigen Behörde durchgeführt.

Nein.

Ja.

Wenn „ja“ angekreuzt wurde, sind nachfolgend zu dem Prüfungsverfahren die Bezeichnung der Behörde, das Datum der Beurteilung und das Ergebnis der Prüfung anzugeben.

|    |  |                           |
|----|--|---------------------------|
| 1. |  | Siehe auch Anlage Nr. __. |
| 2. |  | Siehe auch Anlage Nr. __. |